

Verordnung zur Ladenöffnung im Ausflugsort Eisenach vom 31.01.2007

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), wird für die Stadt Eisenach verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Eisenach wird als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG bestimmt. Diese Verordnung gilt somit für das gesamte Stadtgebiet Eisenach.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Eisenach kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängende Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr öffnen.

(2) Wird eine Verkaufsstelle nach Abs. 1 geöffnet, so hat der Inhaber die konkreten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Eisenach anzuzeigen und durch Aushang am Ladengeschäft bekannt zu geben.

(3) Von einer Öffnung nach Abs. 1 ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen eine Verkaufsstelle außerhalb des festgelegten Öffnungszeitenraumes öffnet oder innerhalb des festgelegten Öffnungszeitenraumes länger als sechs Stunden öffnet oder gegenüber dem festgelegten Warensortiment andere Waren verkauft,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 die konkreten Öffnungszeiten nicht anzeigt oder nicht durch Aushang am Ladengeschäft bekannt gibt oder
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 Verkaufsstellen am Karfreitag, Volkstrauertag oder Totensonntag öffnet oder am 24. oder 31. Dezember, sofern diese Tage auf einen Sonntag fallen, länger als 14.00 Uhr öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß des § 14 Abs. 2 ThürLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 **In – Kraft - Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Ladenschluss im Erholungs- und Ausflugsort Eisenach vom 28.07.2004 und die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen der kreisfreien Stadt Eisenach vom 20.02.1998 außer Kraft.

Eisenach, den 31.01.2007
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Doht
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 29 v. 03.02.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 29 v. 03.02.2007), in Kraft getreten am 04.02.2007

geändert durch 1. Änderungsverordnung (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 geändert) vom 26.07.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 178 vom 02.08.2017, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 178 v. 02.08.2017), in Kraft getreten am 03.08.2017

Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung